



Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Soziale Schule - sozialpädagogische Begleitung zur Kompetenzentwicklung für Schüler
Rechtsgrundlage:	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperioden 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 7. September 2015, veröffentlicht am 01.10.2015 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 40/1331 ff. einschließlich
	Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
	Förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK) im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung
	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2014 - 2020 (ESF-Richtlinie SMS) vom 19.08.2014
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie SMS Abschnitt II, Punkt B

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	Ziel der Förderung ist die sozialpädagogische Begleitung von Schülern zur Sicherung des Schulerfolgs und zur Vermeidung von Schulabbrüchen, insbesondere hinsichtlich der Förderung von Schlüsselkompetenzen zur Lösung von persönlichen und sozialen Problemen und der Verbesserung der Lernmotivation.
Gegenstand der Förderung:	Gefördert wird die sozialpädagogische Begleitung und Betreuung von Schülern in und an sächsischen allgemeinbildenden Schulen, mit folgenden Inhalten:
	 Vorhaben mit sozialpädagogischen Handlungsansätzen zum Erwerb und/oder Stärkung von Schlüsselkompetenzen sowie zur Verbesserung der Lernmotivation,
	 die Erweiterung oder Ergänzung von Angeboten der Schulsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII,
	 methodisch-didaktisch untersetzte Hilfen mit individueller Förderplanung zur Stärkung der Persönlichkeit und zur Lö- sung individueller Problemlagen (persönliches Coaching).
	 Zusätzlich können Angebote an Klassen oder Gruppen in



Verbindlicher Stand: 12.02.2016



i orderbadstein – imon	nation für Antragsteller zur Omsetzung der ESF-Richtlinlen
	Verbindung mit oder aus der sozialpädagogischen Einzelfall- arbeit heraus sowie Elternarbeit Inhalt der Vorhaben sein.
Zuwendungs- voraussetzungen:	Die Förderung darf Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII nicht ersetzen.
	Die Vorhaben ergänzen oder erweitern bestehende Angebote schulbezogener Jugendsozialarbeit.
	Der Bedarf und die Nachhaltigkeit sind darzustellen und durch die jugendhilfeplanerische Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss das Vorhaben fachlich bewerten und befürworten.
	Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erklärt, dass keine bestehenden Projekte der Schulsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII ersetzt werden, der Bedarf an der beantragten Maßnahme vorhanden ist und die Zusammenarbeit mit dem Träger bei der Umsetzung des Vorhabens erfolgt.
	Die sozialpädagogische Betreuung ist während der gesamten Vorhabensdauer durch fachlich geeignete Personen umzusetzen. Diese Person verfügt mindestens über eine der nachfolgenden Qualifikationen:
	→ Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter,
	→ Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften, mit Vertiefungsrich- tung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder entspre- chender Zusatzqualifikation,
	→ Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge,
	→ ein dem "Staatlich anerkannten Sozialarbei- ter/Sozialpädagogen" gleichgestellter Abschluss im Bei- trittsgebiet vor dem 03.10.1990,
	→ Master- oder Bachelor of Arts-Abschluss in der Fachrich- tung Sozialpädagogik
	sowie in begründeten Ausnahmefällen:
	→ Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit" oder "Staatlich anerkannter Erzieher" mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation und entsprechen- den Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung von benachteiligten jungen Menschen.
	Ausnahmen zu den Qualifikationsanforderungen können bei Fortsetzung eines Vorhabens erteilt werden, wenn die pädagogische Befähigung im Antrag gesondert dargestellt wird.
	Die Zusammenarbeit mit den freien Trägern und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Benennung der jeweiligen Ansprechpartner wird in der Konzeption beschrieben.
	Es ist eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Antragsteller





	und der Schulleitung über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit und die Einordnung des Vorhabens in den schulischen Ablauf vorzulegen (Kopie ist ausreichend). Die Vereinbarung begründet nicht den Beginn der Maßnahme. Die Einzelfallhilfen sind methodisch und didaktisch nachvollziehbar beschrieben. Der pädagogischen Arbeit liegen ein nachvollziehbares Konzept der Kompetenzfeststellung sowie die individuelle Förderplanung zu Grunde. Die Vorhaben beachten insbesondere die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie von Migrantinnen und Migranten. Dies ist in der Projektkonzeption zu berücksichtigen.
Begünstigte/ Zuwen- dungsempfänger:	Anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
Zielgruppe/ Endbegünstigte:	Schüler allgemeinbildender Schulen im Freistaat Sachsen ab der Klassenstufe 5 mit einem erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf.
	Dieser ergibt sich insbesondere aus der jeweiligen sozialen Benachteiligung und/oder individuellen Beeinträchtigung der Schüler.
	→ Soziale Benachteiligungen können familiär, durch das soziale Umfeld, geschlechtsspezifisch, ethnisch, kulturell, durch Migration, ökonomisch, volkswirtschaftlich und bildungsbedingt sein. Faktoren sozialer Benachteiligung sind u. a. Armut, Herkunft aus sozial problematischen Familienverhältnissen, fehlende oder schlechte Schulabschlüsse, ausländische Herkunft und Herkunft aus besonders strukturschwachen Regionen.
	→ Individuelle Beeinträchtigungen sind alle psychischen, physischen oder sonstigen Beeinträchtigungen individueller Art, die sich chancenverringernd auswirken. Sie sind gegeben bei jungen Menschen in erschwerten Lebenslagen, deren Entwicklung aufgrund von Problemen, Beeinträchtigungen oder Störungen gefährdet und deren Erziehung und (Aus-)Bildung deshalb beeinträchtigt ist.
Von der Förderung ausgenommen:	Maßnahmen, die bereits durch Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII gefördert werden. Diese Angebote sind vorrangig zu nutzen.
	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) sind keine förderfähige Tätigkeit.
	Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII sind keine förderfähigen Leistungen.
	Maßnahmen mit überwiegend erlebnispädagogischen Ansätzen oder freizeitorientierten Inhalten, die nicht in nachvollziehbarer Weise den Prozess der Kompetenzentwicklung des Einzelnen





unterstützen.

Maßnahmen im Klassenverband, die nicht in nachvollziehbarer Weise den Prozess der Kompetenzentwicklung des Einzelnen unterstützen.

Maßnahmen, die der beruflichen Orientierung dienen.

Psychologische Leistungen ohne nachvollziehbaren Bezug zu den Einzelfallhilfen sowie erkennbar therapeutischem Zweck.

Maßnahmen der heil- sowie psychotherapeutischen oder rehabilitativen Förderung.

i.d.R. Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte.

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Antragsverfahren:

Die Möglichkeit zur Antragstellung für Vorhaben mit einer Vorhabenslaufzeit frühestens vom 25.06.2016 bis spätestens 06.08.2017 besteht bis zum 31.03.2016 (Posteingang bei der SAB). Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Das Konzept muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von Projektbeschreibungen in ESF-Anträgen gemäß SAB Vordruck 61713 berücksichtigen. Die Aussagen fließen mit den im Vordruck angegebenen Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein. Das Konzept ist in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Es sind separate Anträge mit Bezug auf die Gebietskörperschaft zu stellen. Maßgebend hierfür ist der Vorhabensort (Standort der Schule). Für die stärker entwickelte Region Leipzig (inkl. Altkreis Döbeln) sind separate Anträge einzureichen.

Mit dem Antrag ist ein fachliches Votum des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Die jugendhilfeplanerische Stellungnahme muss die Umsetzung der Vorgaben des aktuellen Förderbausteins bewerten und folgende Mindestangaben enthalten:

- → Bestätigung der fachlichen Geeignetheit des Trägers und Darstellung der Erfahrungen und Kompetenzen im entsprechenden Aufgabenbereich der Jugendhilfe,
- → Stellungnahme zu und Befürwortung von Konzeption und Inhalt des Vorhabens.
- → Bewertung und Bestätigung des Bedarfs und der Nachhaltigkeit des Vorhabens,
- → Bestätigung, dass das Projekt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich begleitet und unterstützt wird, um die Standards der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicherzustellen.

Der Nachweis über die erforderliche Qualifikation der sozialpäda-



Verbindlicher Stand: 12.02.2016



	gogischen Fachkräfte ist den Antragsunterlagen beizufügen.
Auswahlverfahren:	Die Verteilung der Mittel auf die beantragten Vorhaben erfolgt entsprechend eines Planungsrahmens pro Landkreis/Kreisfreier Stadt. Diesem liegen Daten des statistischen Landesamtes über die Anzahl von Schülern der 5. bis 12. Klasse an Schulen pro Landkreis zu Grunde, welche im Verhältnis zu dem verfügbaren Budget pro Landkreis/Kreisfreie Stadt stehen. Der Planungsrahmen wird den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.
	Die Bewertung/Auswahl der Anträge erfolgt nach den folgenden Kriterien in der dargestellten Reihenfolge:
	 Erfüllung der fachlichen und inhaltlichen Vorgaben gemäß der ESF-Richtlinie SMS, insbesondere den Vorgaben dieses Förderbausteins (siehe Anforderungen an Struktur und Inhalt von Projektbeschreibungen in ESF-Anträgen gemäß SAB Vordruck 61713) Darstellung der fachlichen Eignung und positives Votum zur Vorhabensdurchführung durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Referenzen/Projekterfahrungen mit der Zielgruppe in Projekten an Schulen
	Bei Nichtausschöpfung des Planungsrahmens innerhalb eines Landkreises erfolgt die Verteilung der Mittel entsprechend der Priorisierung von Vorhaben nach den oben dargestellten Kriterien zugunsten anderer Landkreise.
	Bei gleicher Gewichtung entscheidet das Losverfahren.
	Das SMS wird durch die Bewilligungsstelle in das Auswahlverfahren eingebunden.
Auszahlungsverfahren:	Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 EUR findet gemäß EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 die VwV zu § 44 SäHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
	Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate in Höhe von 10% berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.
	Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.
	Der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.





Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.
	Anwendbare Pauschalen für Vorhaben mit einer Förderhöhe über 50.000 EUR:
	Personalkostenpauschale
	 personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben
	Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung
	30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeent- schädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
	Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG
	 17 Cent bzw. 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
	Verwaltungssachkostenpauschale
	3,31 EUR je Verwaltungspersonalstunde
	Anwendung vorhabensbezogene Pauschalen für Vorhaben mit einer Förderhöhe bis 50.000 EUR, die auf der Grundlage eines geprüften Kostenplanes wie folgt abgeleitet werden:
	 Ermittlung von Personalkosten für eigenes, direkt vorhabensbezogen tätiges Personal (keine Verwaltung) mittels Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben, Ermittlung von Personalkosten für direkt vorhabensbezogen tätiges Fremdpersonal mittels Honorarsätzen.
	Die gesamten förderfähigen Personalkosten ergeben sich aus der Gesamtsumme der mittels Personalkostenpau- schalen und/oder Honorarsätzen ermittelten Personalkos- ten des Projektpersonals.
	 Ermittlung eines Restkostenpauschalsatzes in Höhe von maximal 40 % der ermittelten Gesamtsumme der förder- fähigen Personalkosten; Berechnung des Pauschalsatzes für die Restkosten als Verhältnis der förderfähigen Rest- kosten (Reise- und Dienstreiseausgaben für Personal,





	Sachausgaben/-kosten direkt für die Durchführung des Vorhabens (keine Verwaltung), Personalausgaben für Verwaltungspersonal, Reisekosten für Verwaltungspersonal, Sachausgaben/-kosten für Verwaltung, Leistungen für Teilnehmer) zu den gesamten förderfähigen Personalkosten
	 Ermittlung der f\u00f6rderf\u00e4higen Restkosten durch Anwendung des Pauschalsatzes auf die gesamten f\u00f6rderf\u00e4higen Personalkosten des Projektpersonals
	 Die insgesamt f\u00f6rderf\u00e4higen Ausgaben ergeben sich aus der Summe der gesamten f\u00f6rderf\u00e4higen Personalkosten zuz\u00fcglich der mittels Pauschalsatz berechneten f\u00f6rderf\u00e4- higen Restkosten.
	Investive Förderung ist ausgeschlossen.
Erforderliche Mitfinanzie- rung:	keine, eine Mitfinanzierung durch Dritte ist jedoch möglich
Beihilferegelung:	keine

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Verbindlicher Stand: 12.02.2016

Methodik:	Es erfolgt eine individuelle und intensive Begleitung der Schüler.
	Die Einzelfallhilfen greifen nachvollziehbar die sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen der Schüler auf.
	Der individuelle Förderplan ist projektbezogen zu erstellen und zu führen.
	Teilnehmerverträge sind projektbezogen abzuschließen.
	Zusätzliche Angebote an Klassen oder Gruppen (sozialpädagogische Gruppenarbeit) stehen nachvollziehbar in Verbindung mit bzw. entstehen aus der sozialpädagogischen Einzelfallarbeit heraus.
	Die Einbindung bzw. Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sowie Erziehungsberechtigten und sonstigen außerschulischen Kooperationspartnern erfolgt bedarfsgerecht.
	Während der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit (Ferien) sind insbesondere Einzelfallauswertungen durchzuführen, die weitere Konzeptentwicklung und –fortschreibung durchzuführen, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung zu erarbeiten und eine entsprechende Nachbereitung bzw. Dokumentation der pädagogischen Arbeit vorzunehmen.
	Die mit der Maßnahme verbundene sozialpädagogische Begleitung basiert auf einer stabilen Beziehungsebene zwischen Fachkraft und Schüler. Über ein dem Fördergegenstand entsprechendes Angebot an sozialpädagogischer Begleitung mit spezifi-





	schen Einzelfallhilfen und/oder Kleingruppenarbeit kann die gesetzlich unterrichtsfreie Zeit auch einer intensiven individuellen Förderung sowie dem Ausbau und der Festigung der Beziehung zwischen Fachkraft und Schüler dienen. Dazu können auch Räumlichkeiten außerhalb der Schule genutzt werden. Ableitend aus der Zielgruppe besteht zusätzlich die Möglichkeit der Einbindung von erlebnispädagogischen Elementen. Dafür sind vorrangig die Möglichkeiten in der näheren Umgebung zu nutzen. Der Anteil darf innerhalb der Maßnahme nicht überwiegen und muss sich aus den Gegebenheiten und Erkenntnissen der Arbeit mit dem Einzelnen ableiten.
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	Es soll eine Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft (Vollzeitäquivalent) für mindestens 20 Schüler in der Kompetenzförderung mit individueller Förderplanung erfolgen. In der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit besteht die Möglichkeit, zur Intensivierung der individuellen Begleitung die Teilnehmerzahl auf bis zu 6 Teilnehmer zu reduzieren.
	Die Angebote sollen auf den konkreten Bedarf abgestimmt und mit den Kooperationsschulen umgesetzt werden.
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	§ 13 Abs. 1 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung
	Vorhaben an Schulen mit Ergänzungsangeboten der pädagogischen Begleitung (z. B. Inklusionsassistent): Hierzu ist nachvollziehbar der zusätzliche Bedarf an sozialpädagogischer Arbeit sowie die Abgrenzung zu den bestehenden Angeboten zu beschreiben.
	Vorhaben an Allgemeinbildenden Förderschulen werden nur im Ausnahmefall mit ausreichender Begründung zugelassen: Hierzu sind im Antrag nachvollziehbar und unter Beachtung der jeweili- gen sonderpädagogischen Ausrichtung
	 der zusätzliche Bedarf an sozialpädagogischer Arbeit, die Abgrenzung von den gesetzlichen Aufgaben der Schule und
	- die Zusammenarbeit mit dem Schulträger gesondert zu beschreiben.
	Die detaillierte Beschreibung der gesetzlichen Aufgaben ist durch die Schule vorzulegen.
	Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u.a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen





	Ausgaben (Art. 115 Abs. 2, Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).
Begleitung und Bewertung:	Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten zu erheben (vgl. hierzu Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates). Die Daten sind zu Beginn und nach Beendigung des Projektes durch den Zuwendungsempfänger in einer Teilnehmerliste (Erhebungsdatei) online auf dem ESF-Portal (www.esf-insachsen.de) unter dem Punkt "Indikatoren" bereitzustellen. Die Daten sind durch den Zuwendungsempfänger jederzeit vollständig und aktuell auf dem Portal vorzuhalten.
	Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange, insbesondere des §§ 61 SGB VIII, eingehalten werden. Bei den oben genannten Daten handelt es sich i. d. R. um personenbezogene Daten gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG. Ihre Verarbeitung ist für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt (Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG). Für die Begriffsbestimmung von "für die Verarbeitung Verantwortlicher" siehe Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG.
Grundsätze:	Es gelten die folgenden Grundsätze:
	 Nachhaltige Entwicklung: Umwelt- und Ressourcenschutz Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Gleichstellung von Männern und Frauen
	Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB <u>www.sab.sachsen.de</u> .
	Sollte Ihr Vorhaben schwerpunktmäßig einem oder mehreren der oben benannten Grundsätze entsprechen, bitten wir Sie um entsprechende Ausführungen zu diesen Grundsätzen in der Projektbeschreibung.